

20.04.90

In - Fz

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Flünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 30. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/6835 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 11/6542 (neu) -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 11.05.90
Erster Durchgang: Drs. 13/90

Flünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erhält ein Beamter aus einer Verwendungs nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Scheidet ein Beamter oder Soldat in den Fällen, in denen für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine mindestens zehnjährige zuzugerechnende Verwendung gefordert ist, nach Erfüllung dieser Voraussetzung aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung aus, um eine andere Verwendung zu übernehmen, und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „sowie in Laufbahnen, in denen in Beförderungssätzen höhere Anforderungen als in vergleichbaren Laufbahnen gestellt werden, höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 festzulegen.“ angefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. abweichend von der Obergrenze in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden kann.“

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(4) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 30 und § 31 werden aufgehoben.

8. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

„Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten § 27 und § 28 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt.“

9. In § 38 Abs. 4 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

270/90

10. In § 58a wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichgestellt werden.“

11. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Sonderzuschläge zur Sicherung
der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zu regeln. Sonderzuschläge dürfen nur in Laufbahnen gewährt werden, in denen die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert; dies gilt entsprechend für Soldaten. Der Sonderzuschlag darf den Gesamtbetrag von vier Steigerungsstufen oberhalb der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Beamten nicht überschreiten. Erhöhungen des Grundgehalts infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen sind anzurechnen. In der Verordnung ist eine Beschränkung der Ausgaben für die Sonderzuschläge vorzusehen. Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1995.“

12. § 73 wird aufgehoben.

13. Nach § 72 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 74

Örtliche Prämie

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, erhalten eine örtliche Prämie, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in

- a) einer Gemeinde mit 500 000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder

- b) einer angrenzenden Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist,

ihren dienstlichen Wohnsitz begründet haben; dabei muß ihr Hauptwohnsitz eine dieser Gemeinden sein. Die Wohnsitzvoraussetzungen gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben.

2. Die Prämie kann für die Beamten, Richter und Soldaten in Stufe 1 des Ortszuschlages höchstens 5 000 Deutsche Mark, in Stufe 2 des Orts-

zuschlages höchstens 8 000 Deutsche Mark betragen. Werden dem Anspruchsberechtigten Teile des Ortszuschlages anteilig gewährt, gilt dies für die örtliche Prämie entsprechend.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte, Richter und Soldaten, die von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind. Die Prämie kann innerhalb von drei Jahren nur einmal gewährt werden; sie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung während dieses Zeitraumes aus persönlichen Gründen entfallen.

Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1993. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer örtlichen Prämie nach Absatz 1 auch für den Bereich der Länder zu regeln. Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, treten die Regelungen nach Absatz 1 außer Kraft.

(3) Die Einwohnerzahl nach dieser Vorschrift bestimmt sich nach der vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf den 30. Juni fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung desjenigen Jahres, das der Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Vorschrift vorausging.“

14. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „mittleren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „gehobenen“ die Worte „und höheren“ eingefügt.

- b) In Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 werden

- aa) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung“ die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen,

- bb) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Materialprüfung“ das Wort „Materialprüfung“ durch die Worte „Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.

- c) Vor Vorbemerkung Nummer 4 wird unter „II. Zulagen“ folgende Nummer 3a neu eingefügt:

„3a. Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

(1) Zulagen nach Nummern 6a, 8, 8a, 9, 10 und 12 dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat

- a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
- b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre. Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand."

- d) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach Nummern 6a, 8, 8a, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
- e) In Vorbemerkung Nummer 8 wird Absatz 4 gestrichen.
- f) In Vorbemerkung Nummer 8a werden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „und 7“ gestrichen.
- g) Vorbemerkung Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben.

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten, die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn, des Steuerfahndungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes, die Beamten der Zollkommissariate, Grenzzollämter, Grenzkontrollstellen und Grenzabfertigungsstellen der Hauptzollämter der Zollverwaltung, der Hauptzollämter an Flughäfen sowie Soldaten der Feldjägertruppe der Bundeswehr, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter

den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten."

- h) Vorbemerkung Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

bb) Absatz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- i) Vorbemerkung Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten.

Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“

- j) Die Vorbemerkung Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt; Prüfer beim Deutschen Patentamt und beim Bundessortenamt.

Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach Anlage IX. Für bis zu 90 vom Hundert der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patentamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.“

- k) In Vorbemerkung Nummer 21 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden

oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten."

- l) Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern 6a, 8, 8a, 9 oder 10 besteht."

- m) Die Vorbemerkung Nummer 24 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- n) Die Vorbemerkung Nummer 25 wird aufgehoben.

- o) Die Vorbemerkung Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister."

- p) Die Vorbemerkung Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

„27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

- a) Beamte des einfachen Dienstes sowie Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5,

- b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren Krankenpflegedienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

- c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

- d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift,

- e) die übrigen Beamten und Offiziere mit Dienstbezügen.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstaben b Doppelbuchstabe bb, c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen."

- q) Die Vorbemerkung Nummer 28 wird aufgehoben.

- r) Die Vorbemerkung Nummer 29 wird aufgehoben.

- s) In Vorbemerkung Nummer 30 wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern 6, 6a, 8, 8a, 9 oder 10 besteht"

15. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 2 wird

aa) bei der Amtsbezeichnung „Wachtmeister“ der Fußnotenhinweis „3)“ angefügt,

bb) die folgende neue Fußnote 3 angefügt:

- „3) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.“
- b) In Besoldungsgruppe A 3 wird
- aa) die Amtsbezeichnung „Wart“ gestrichen,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „5)“ angefügt,
 - cc) die folgende neue Fußnote 5 angefügt:
- „5) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“
- c) In Besoldungsgruppe A 4 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „4)“ und bei der Amtsbezeichnung „Oberwart“ der Fußnotenhinweis „3)“ angefügt,
 - bb) die folgenden neuen Fußnoten 3 und 4 angefügt:
- „3) Als Eingangsamt.
- 4) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“
- d) In Besoldungsgruppe A 5 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Feuerwehrmann“, „Krankenpfleger“, „Krankenschwester“ und „Werkführer“ gestrichen,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ die Fußnotenhinweise „6)“ und „7)“ angefügt,
 - cc) bei der Fußnote 4 folgender Satz angefügt:
- „Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 5 nicht zu.“
- dd) die folgenden neuen Fußnoten 6 und 7 angefügt:
- „6) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3 und 5 nicht zu.
- 7) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst können bis zu 10 v. H. der Stellen des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amts-

zulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3, 5 und 6 nicht zu.“

- e) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 6

Justizvollstreckungssekretär
Kriminalhauptwachtmeister¹⁾
Lokomotivführer¹⁾
Oberfeuerwehrmann¹⁾
Polizeihauptwachtmeister¹⁾
Sekretär^{2) 3) 4)}
Werkmeister¹⁾
Stabsunteroffizier
Obermaat“.

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.

³⁾ Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

⁴⁾ Als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Lebensmittelkontrolldienstes.

- f) Die Besoldungsgruppe A 7 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister
Justizvollstreckungsoberssekretär
Krankenpfleger⁴⁾
Krankenschwester⁴⁾
Kriminalmeister¹⁾
Oberlokomotivführer
Obersekretär
Oberwerkmeister
Polizeimeister
Stationspfleger⁵⁾
Stationsschwester⁵⁾
Feldwebel²⁾
Bootsmann²⁾
Fähnrich
Fähnrich zur See
Oberfeldwebel^{2) 3)}
Oberbootsmann^{2) 3)}“.

¹⁾ Auch als Eingangsamt.

²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

⁴⁾ Als Eingangsamt.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

- g) Die Besoldungsgruppe A 8 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger
Abteilungsschwester
Gerichtsvollzieher¹⁾
Hauptlokomotivführer
Hauptsekretär
Hauptwerkmeister
Justizvollstreckungshauptsekretär
Kriminalobermeister
Oberbrandmeister
Polizeiobermeister

Hauptfeldwebel^{2) 3)}
Hauptbootsmann^{2) 3)}
Oberfähnrich²⁾
Oberfähnrich zur See²⁾“.

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

³⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

h) Die Besoldungsgruppe A 9 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor⁴⁾
Betriebsinspektor⁴⁾
Hauptbrandmeister⁴⁾
Inspektor
Kapitän¹⁾
Konsultssekretär
Kriminalhauptmeister⁴⁾
Kriminalkommissar
Obergerichtsvollzieher⁴⁾
Oberin^{6) 7)}
Oberpfleger⁷⁾
Oberschwester⁷⁾
Pflegevorsteher^{6) 7)}
Polizeihauptmeister⁴⁾
Polizeikommissar
Stabsfeldwebel^{2) 5)}
Stabsbootsmann^{2) 5)}
Oberstabsfeldwebel^{2) 3) 5)}
Oberstabsbootsmann^{2) 3) 5)}
Leutnant
Leutnant zur See“.

¹⁾ Im Bundesbereich.

²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

³⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v. H. der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

⁴⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

⁵⁾ Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 25 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

⁷⁾ Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX.

i) In Besoldungsgruppe A 13 werden angefügt:

- aa) bei der Überschrift „Besoldungsgruppe A 13“ der Fußnotenhinweis „11)“,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsanwalt“ der Fußnotenhinweis „12)“,
- cc) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ der Fußnotenhinweis „13)“,
- dd) folgende neuen Fußnoten 11, 12 und 13:

„11) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besol-

dungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

12) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

13) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“

j) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „6)“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „6)“ ersetzt.

16. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert (redaktionelle Bereinigungen und Ergänzungen):

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – als Leiter eines großen Fachbereichs –“ eingefügt,
- bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Materialprüfstelle der Bundeswehr“ gestrichen,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „5)“ und die Fußnote 5 gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 3 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der

Bundeswehr — als Leiter einer Fachgruppe —" eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle für den Werkstättendienst der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen,

cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster“ mit dem Fußnotenhinweis „22“ eingefügt und bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen“ der Fußnotenhinweis „23“ angefügt,

dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ die Amtsbezeichnungen „Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen“ und „Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte“ eingefügt,

ee) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —“ gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —“ eingefügt,

ff) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „5“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „5“ ersetzt,

gg) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „14“ und „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „15“ sowie die Fußnoten 14 und 15 gestrichen,

hh) bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ der weitere Funktionszusatz „— als der ständige Vertreter eines in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund stehenden Leiters einer Bundesbahndirektion —“ eingefügt,

ii) folgende neue Fußnoten 22 und 23 angefügt:

„22) Ab 1. Dezember 1991.

23) Bis zum 30. November 1991.“

c) In Besoldungsgruppe B 4 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „1“ durch die Amtsbezeichnung „Di-

rektor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „1“ ersetzt,

bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn“ und „Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

d) In Besoldungsgruppe B 5 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit — als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung —“ eingefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ der Fußnotenhinweis „7“ und die Fußnote 7 gestrichen,

cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „4“ und „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „5“ sowie die Fußnoten 4 und 5 gestrichen,

dd) bei der Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ der Fußnotenhinweis „6“ und die Fußnote 6 gestrichen,

ee) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung“ die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundeswehrdisziplinaranwalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst — als der ständige Vertreter des Amtschefs —“ eingefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „— bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs —“ mit dem Fußnotenhinweis „7“ gestrichen,

cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn“, „Präsident des Posttechnischen Zentralamtes“, „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „10“ und „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „11“ sowie die Fußnoten 10 und 11 gestrichen,

dd) in der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft“ das Wort „gewerbliche“ gestrichen,

- ee) bei den Amtsbezeichnungen „Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ und „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ jeweils der Fußnotenhinweis „14)“ und die Fußnote 14 gestrichen.
 - f) In der Besoldungsgruppe B 7 werden
 - aa) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn“, „Präsident des Fernmelde-technischen Zentralamtes“, „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „2)“, „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „3)“ und „Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes“ sowie die Fußnoten 2 und 3 gestrichen,
 - bb) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung“ das Wort „Materialprüfung“ durch die Worte „Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.
 - g) In Besoldungsgruppe B 9 werden
 - aa) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ im Funktionszusatz die Worte „und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen,
 - bb) bei den Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ und „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ jeweils der Fußnotenhinweis „5)“ und die Fußnote 5 gestrichen.
 - h) In Besoldungsgruppe B 11 werden die Amtsbezeichnungen „Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn – als Vorsitz des Vorstandes –“ und „Präsident der Deutschen Bundesbahn – als Mitglied des Vorstandes –“ gestrichen.
17. Die Bundesbesoldungsordnung B wird außerdem wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe B 3 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundesbankdirektor“ die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“, „Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ und „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris“ gestrichen,
 - cc) die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
 - b) In Besoldungsgruppe B 4 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz – als der leitende Beamte –“ gestrichen.
 - c) In Besoldungsgruppe B 5 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesfinanzakademie“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt,
 - cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ eingefügt,
 - dd) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ gestrichen.
 - d) In Besoldungsgruppe B 6 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundeswehrdisziplinaranwalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz – als der leitende Beamte –“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesrechnungshof“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ eingefügt,
 - cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.
18. Änderung der Bundesbesoldungsordnung C
- a) Nach Nummer 2 a der Vorbemerkungen wird folgende neue Nummer 2 b eingefügt:
 - „2b. Allgemeine Stellenzulage
 - Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
 - a) Beamte in der Besoldungsgruppe C 1
 - b) Beamte ab Besoldungsgruppe C 2.“
 - b) In Nummer 3 der Vorbemerkungen wird an Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt“.

- c) In Besoldungsgruppe C 1 werden bei den Amtsbezeichnungen „Künstlerischer Assistent“ und „Wissenschaftlicher Assistent“ der Fußnotenhinweis „1)“ und die Fußnote 1 gestrichen.

19. Änderung der Bundesbesoldungsordnung R

- a) Nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Allgemeine Stellenzulage

Richter und Staatsanwälte erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.“

- b) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

20. Anlage IV Nummer 1 erhält die Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes

21. Anlage VIII erhält die Fassung der Anlage 1 a dieses Gesetzes.

22. Anlage IX erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

Artikel 2

Amtsverhältnisrechtliche Regelungen

Soweit bei Empfängern von Amtsbezügen des Bundes die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe e der Vorbemerkungen zu dem Bundesbesoldungsgesetz bündesgesetzlich in die Bezügeberechnung einzubeziehen ist, wird der Erhöhungsbetrag auf 60 Deutsche Mark festgesetzt.

Artikel 3

Beamtenrechtsrahmengesetz

Nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I ...), wird folgender § 123 a eingefügt:

„§ 123 a

(1) Dem Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. Für Bezüge, die der Beamte aus der Verwendung nach Absatz 1 erhält, gilt § 9 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Artikel 4

Bundespersönalvertretungsgesetz

Das Bundespersönalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts bei der alten Dienststelle gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend in Fällen einer Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung.“

2. In § 75 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Zuweisung entsprechend § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten.“

3. In § 76 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten.“

Artikel 5

Bundesreisekostengesetz

Dem § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Abordnung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

Artikel 6

Bundesumzugskostengesetz

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

- Dem § 2 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Abordnung nach Nummer 2 steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

Artikel 7

Bundeskindergeldgesetz

Dem § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird folgender Satz angefügt:

„Dem Abgeordneten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a steht derjenige gleich, dem nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes eine Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs jenes Gesetzes zugewiesen ist.“

Artikel 8

Rückwirkende Planstelleneinweisung von Soldaten zur Anpassung an besoldungsrechtliche Strukturverbesserungen der Beamten

Soldaten, die als Gefreite oder Obergefreite in einer Tätigkeit verwendet werden, zu der eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erforderlich ist, und die eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt haben, können bei Beförderung zum Hauptgefreiten im Haushaltsjahr 1990 abweichend von § 49 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung rückwirkend bis zum 1. Januar 1990 in eine besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 eingewiesen werden, wenn während dieser Zeit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt waren und die Soldaten entsprechend verwendet wurden.

Artikel 9

Vorschriften für die Länder

Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Betrag von 67 Deutsche Mark.

Artikel 10

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird gestrichen.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nummer 8 eingefügt:

„8. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen.“

3. In § 79 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Bremen durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden. Leiter von Grund- und/oder Hauptschulen mit bis zu 80 Schülern und Konrektoren an Grund- und/oder Hauptschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Hamburg durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden.“

4. § 80 wird gestrichen.

5. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Länder können bestimmen, daß in Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamts „Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ abweichende, den Amtsinhalt kennzeichnende Amtsbezeichnungen geführt werden.“

b) Nach Nummer 16 der Vorbemerkungen wird folgende Vorbemerkung Nummer 16a eingefügt:

„16a. Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg

In Bremen und Hamburg dürfen landesgesetzlich Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden.“

c) In Besoldungsgruppe A 12 werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ folgende Funktionszusätze eingefügt:

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – 1)

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1)“.

d) In Besoldungsgruppe A 13 werden eingefügt:

aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der Funktionszusatz

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 14)“,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der Funktionszusatz

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – „

cc) am Schluß folgende neue Fußnote 14:

„14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v. H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.“

e) In Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ folgender Funktionszusatz eingefügt:

„— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung —“.

Artikel 11

Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

In Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage,“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

In § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), das zuletzt geändert wurde durch ..., werden die Worte „dreißig vom Hundert“ durch die Worte „zweiundzwanzig vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 13

Vorschriften für Versorgungsempfänger

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt folgendes:

§ 1

Änderung der Grundgehaltstabelle

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieses Grundgehalts das in der Anlage 1 dieses Gesetzes nach dem Besoldungsdienstalter maßgebende Grundgehalt. § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversor-

gungsgesetzes sind zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Übergangsgebühren; Satz 1 gilt auch für Empfänger von Ausgleichsbezügen.

(2) Soweit den Versorgungsbezügen der in Absatz 1 genannten Versorgungsempfänger nach Anwendung des § 2 Abs. 1 eine Stellenzulage nach den Nummern 23, 24 und 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 67 Deutsche Mark.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder bis zur Besoldungsgruppe A 8 zugrunde liegt.

§ 2

Allgemeine Anpassung von Zulagen

(1) Die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2b Buchstabe a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit den darin genannten Maßgaben den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde gelegt, sofern diesen am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung zugrunde lag. An die Stelle der Stellenzulagen nach den Nummern 23, 24 oder 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung tritt die entsprechende Stellenzulage nach diesem Gesetz; die Stellenzulagen nach den Nummern 25 bis 29 entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

(2) Die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe e der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 2b Buchstabe b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C sowie nach Nummer 1a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit den darin genannten Maßgaben den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Versorgungsempfänger zugrunde gelegt, die von Absatz 1 Satz 1 nicht erfaßt werden. Soweit den Versorgungsbezügen Amtsbezüge des Bundes zugrunde liegen, gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe des Artikels 1a.

(3) Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach Grundgehaltssätzen (Gehaltssätzen) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer, wird den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 2b Buchstabe b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde gelegt, sofern diesen am

Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nicht zugrunde lag.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

(5) In den Fällen des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich der Kürzungsbetrag und der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die im Januar 1990 ohne Anwendung des Artikels 1 Nr. 11 zustünden, auf Grund dieser Vorschriften erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55c Abs. 2 Satz 2 und des § 55d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(6) Die Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 3 gilt nicht als sonstige Erhöhung im Sinne des Artikels IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

(7) In den Fällen des § 1 und des § 2 Abs. 1 bis 4 ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für die Anwendung des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

(9) Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 14

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III der Inhaltsübersicht werden bei § 22 die Worte „und frühere Ehefrauen“ angefügt.
2. § 14 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vor Anwendung des § 14 Abs. 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und frühere Ehefrauen“ angefügt.
 - b) der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“

4. § 25 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.“

5. In § 26 Abs. 1 werden nach den Worten „Der Witwe“ die Worte „, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2, 3)“ eingefügt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.“

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26."
7. In § 28 Satz 1 werden nach den Worten „den Witwer“ die Worte „oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2, 3)“ eingefügt.
 8. In § 44 Abs. 3 werden nach den Worten „§ 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 9. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigen Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) werden nicht gekürzt.“
 10. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „und 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 11. § 63 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 werden nach den Worten „nach § 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,“
c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
 12. In § 66 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“
 13. § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„im übrigen kann sie bis zu fünf Jahreⁿ in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“
 14. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 15. In § 69a Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 16. § 85 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung.“
 17. § 86 wird wie folgt gefaßt:
„§ 86

Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten (§ 22 Abs. 2, 3) richtet sich

nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsiebzehnten Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.“

Artikel 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 werden in Satz 1 nach den Worten „Der Witwe“ die Worte „, dem geschiedenen Ehegatten“ und folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch für den früheren Ehegatten eines verstorbenen Berufssoldaten oder Soldaten im Ruhestand, dessen Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“
2. In § 55c wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht gekürzt.“
3. In § 94 Abs. 1 Nr. 2 Satz 7 werden die Worte „§ 22 Satz 2“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 94a Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 22 Satz 2“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
5. § 94b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach

dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 16

Änderung des Kindererziehungszuschlagsgesetzes

Das Kindererziehungszuschlagsgesetz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt sinngemäß für die Berechnung der Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mit anderen Bezügen.“

Artikel 17

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch ..., wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen werden für die Anteile der Beförderungsämtel folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei)
in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 20 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8 40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 40 vom Hundert;
2. mittlerer Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz
in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 20 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8 40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 40 vom Hundert.

Diese Obergrenzen gelten nur für die Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können.

3. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)
in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert;
4. mittlerer Grenzzolldienst
in den Besoldungsgruppen A 5/A 6/A 7 30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8 35 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 35 vom Hundert;
5. mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
in der Besoldungsgruppe A 6 10 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 7 40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 20 vom Hundert;
6. Gerichtsvollzieherdienst
in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert;
7. gehobener Polizeivollzugsdienst der Länder und im Bundesgrenzschutz
in den Besoldungsgruppen A 9/A 10 40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 12 20 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 13 10 vom Hundert;
8. Amtsanwaltsdienst
in der Besoldungsgruppe A 12 40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 13 60 vom Hundert."

Artikel 19

Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG

Als künftig wegfallende Ämter werden in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, im Abschnitt „Bund“ folgende Ämter eingefügt:

„B 2 Vizepräsident einer Oberpostdirektion

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion —

B 3 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes Vizepräsident einer Oberpostdirektion

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion —

B 4 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost

B 5 Präsident einer Oberpostdirektion

B 6 Ministerialdirigent

— bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs —

Präsident des Posttechnischen Zentralamtes

Präsident einer Oberpostdirektion

B 7 Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Präsident einer Bundesbahndirektion

Präsident einer Oberpostdirektion

Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes".

Artikel 20

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rechtsvorschriften der Länder treten außer Kraft, soweit dieses Gesetz die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsordnungen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstigen Zulagen regelt.

§ 2

(1) Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung haben, wird diese Stellenzulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 weitergewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für vorhandene Beamte und für neu einzustellende Beamte, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, darf § 80 Abs. 1 Satz 1, in Bremen auch § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, weiter angewendet werden.

(3) Wird für den Lehrer in der Besoldungsgruppe A 12a in Bremen und für den Studienrat — an Volks- und Realschulen — in der Besoldungsgruppe A 13 in Hamburg auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehalts den Betrag, der nach den allgemeinen für Lehrer geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten.

§ 3

(1) § 77 und § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung werden mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „Bis zum 31. Dezember 1983“ durch das Wort „Übergangsweise“ ersetzt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wieder in Kraft gesetzt.

(2) In den Fällen des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung tritt bei Anwendung des § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 die Besoldungsgruppe A 12.

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die in diesem Gesetz geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

§ 5

Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten bleibt abweichend von Artikel 1 Nr. 5 bis 9 das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

§ 6

Übergangsvorschrift für Hochschullehrer

Beamte und entpflichtete Hochschullehrer, denen Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer zustehen, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage in entsprechender Anwendung der Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C.

§ 7

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 8

Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1989

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe p, soweit in Nummer 27 Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Angabe „A 6“ und die Worte „des mittleren Krankenpflegedienstes“ eingefügt werden;

2. mit Wirkung vom 1. August 1989

Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben d bis h, Nr. 22 und Anlage 2, soweit die Ämter der Beamten in der Laufbahn des Krankenpflegedienstes und die Zulagen in den Besoldungsgruppen A 7 Fußnote 5 und A 9 Fußnoten 6 und 7 neu geregelt werden, bis zum 31. Dezember 1989 jedoch mit der Maßgabe, daß der Berechnung die Grundgehaltstabelle (Anlage IV Nr. 1 des BBesG) für das Jahr 1989 zugrunde zu legen ist und die Amtszulage in Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 6 314,45 DM beträgt;

3. mit Wirkung vom 7. März 1990

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb;

4. Artikel 10, Artikel 20 § 1 bis § 3 und Artikel 18 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes;

5. Artikel 14, 15 und 16 am 1. Januar 1992.

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 210,63	1 253,85	1 297,07	1 340,29	1 383,51	1 426,73	1 469,95
A 2		1 318,37	1 361,27	1 404,17	1 447,07	1 489,97	1 532,87	1 575,77
A 3		1 404,78	1 450,42	1 496,06	1 541,70	1 587,34	1 632,98	1 678,62
A 4		1 453,84	1 507,56	1 561,28	1 615,00	1 668,72	1 722,44	1 776,16
A 5		1 481,10	1 537,89	1 594,68	1 651,47	1 708,26	1 765,05	1 821,84
A 6		1 543,16	1 604,01	1 664,86	1 725,71	1 786,56	1 847,41	1 908,26
A 7		1 662,06	1 716,69	1 771,32	1 825,95	1 880,58	1 935,21	1 989,84
A 8		1 737,38	1 804,72	1 872,06	1 939,40	2 006,74	2 074,68	2 145,40
A 9	I c	1 866,34	1 935,82	2 008,22	2 081,19	2 155,51	2 236,50	2 317,49
A 10		2 043,63	2 144,26	2 244,89	2 345,52	2 446,15	2 546,78	2 647,41
A 11		2 381,03	2 484,13	2 587,23	2 690,33	2 793,43	2 896,53	2 999,63
A 12		2 593,37	2 716,30	2 839,23	2 962,16	3 085,09	3 208,02	3 330,95
A 13	I b	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
A 14		3 024,42	3 196,54	3 368,66	3 540,78	3 712,90	3 885,02	4 057,14
A 15		3 410,09	3 599,32	3 788,55	3 977,78	4 167,01	4 356,24	4 545,47
A 16		3 790,11	4 008,97	4 227,83	4 446,69	4 665,55	4 884,41	5 103,27

Gültig ab 1. Januar 1990

8	9	10	11	12	13	14	15
1 513,17							
1 618,67							
1 724,26							
1 829,88							
1 878,63	1 935,42						
1 969,11	2 029,96	2 090,81					
2 044,47	2 100,96	2 158,31	2 215,66	2 275,15	2 338,84		
2 216,12	2 290,49	2 369,00	2 447,51	2 526,02	2 604,53		
2 398,48	2 479,47	2 560,46	2 641,45	2 722,44	2 803,43		
2 748,04	2 848,67	2 949,30	3 049,93	3 150,56	3 251,19		
3 102,73	3 205,83	3 308,93	3 412,03	3 515,13	3 618,23	3 721,33	
3 453,88	3 576,81	3 699,74	3 822,67	3 945,60	4 068,53	4 191,46	
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 229,26	4 401,38	4 573,50	4 745,62	4 917,74	5 089,86	5 261,98	
4 734,70	4 923,93	5 113,16	5 302,39	5 491,62	5 680,85	5 870,08	6 059,31
5 322,13	5 540,99	5 759,85	5 978,71	6 197,57	6 416,43	6 635,29	6 854,15

Anlage 1a
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	956	1 072	297	99
A 5 bis A 8	1 140	1 296	343	99
A 9 bis A 11	1 222	1 400	396	99
A 12	1 435	1 626	419	99
A 13	1 484	1 683	433	99
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B)				
oder R 1	1 534	1 743	447	99

Anlage 2
(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
§ 44	bis zu 150,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§ 78	bis zu 150,00	des höheren Dienstes	250,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 a	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 1 bis A 5	110,00
Nummer 4	50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 14 und höher	220,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	Für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
Buchstabe b	360,00	des mittleren Dienstes	80,00
Buchstabe c	288,00	des gehobenen Dienstes	105,00
Nummer 6 a	120,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 7		Nummer 9	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 1 bis A 5	A 5	von einem Jahr	100,00
A 6 bis A 9	A 9	von zwei Jahren	200,00
A 10 bis A 13	A 13	Nummer 10 Abs. 1	
A 14, A 15, B 1	A 15	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von einem Jahr	100,00
B 5 bis B 7	B 6	von zwei Jahren	200,00
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 11	
B 11	B 11	$\frac{1}{2}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)	
Nummer 8 Abs. 1		Nummer 12	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		150,00	
A 1 bis A 5	200,00	Nummer 13 a	
A 6 bis A 9	275,00	bis zu 150,00	
A 10 bis A 13	350,00	Nummer 19 Satz 1	
A 14 und höher	425,00	297,05	
		Nummer 21	
		249,19	

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

noch Anlage 2

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 23	
Absatz 1	20,00
Absatz 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
Nummer 25 (weggefallen)	
Nummer 26	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	60,00
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	83,00
Doppelbuchstabe bb	150,00
Buchstabe c	160,00
Buchstabe d	160,00
Buchstabe e	60,00
Abs. 2	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	67,00
Buchstaben c und d	100,00
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1
	2
	3
A 3	1, 5
	2
A 4	1, 4
	2
A 5	3
	4, 6
	5
	7

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 7	2
	3
	5
	50 v.H. des jeweili- gen Unterschiedsbe- trages zum Grundge- halt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2
	3
A 9	2
	3, 4, 6
	7
	15 v.H. des Anfangs- grundgehalts der Be- soldungsgruppe A 9
A 12	7, 8
A 13	6
	7
	11, 12 , 13
A 14	5
A 15	7
B 10	1, 2
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	
Buchstabe a	160,00
Buchstabe b	60,00
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
für Beamte der Besol- dungsgruppe C 1	A 13
für Beamte der Besol- dungsgruppe C 2	A 15
für Beamte der Besol- dungsgruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00
der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstruktur-
gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

270/90

noch Anlage 2

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1 a		60,00
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung bei ober- sten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Be- soldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei ober- sten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Ge- richtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	246,35
R 2	3 bis 8, 10	246,35
R 3	3	246,35
R 8	2	492,63

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstruktur-
gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Bundesrat

zu Drucksache 270/90

10.05.90

In - Fz

Berichtigung

zum

Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 10. Mai 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 20. April 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 205. Sitzung am 30. März 1990 beschlossenen Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften - Drucksachen 11/6542 (neu), 11/6835 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 13 § 2 Abs. 5 sind die Worte "Nr. 11" durch die Worte "Nr. 14" und in Artikel 13 § 2 Abs. 6 die Worte "Satz 2" durch die Worte "Satz 3" zu ersetzen.



(Dr. Bückner)

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. März 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.